

TE Vwgh Erkenntnis 1987/12/3 87/07/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1987

Index

L66107 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Tirol;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
80/06 Bodenreform;

Norm

AVG §59 Abs1;
AVG §63 Abs1;
AVG §73 Abs1;
AVG §8;
B-VG Art130 Abs2;
B-VG Art18 Abs1;
VwGG §41;
WWSGG §13 impl;
WWSGG §35 Abs1 impl;
WWSGG §4 impl;
WWSGG §5 impl;
WWSLG Tir 1952 §18;
WWSLG Tir 1952 §4;
WWSLG Tir 1952 §48;
WWSLG Tir 1952 §7;
WWSLG Tir 1952 §8;
WWSLG Tir 1952 §9;
1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 73 heute

2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 18 heute

2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001

5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001

6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999

7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001

8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 41 heute

2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Teissl, über die Beschwerde der Österreichischen Bundesforste in Wien, vertreten durch Oberdirektionsrat Dr. RB, jur.adm. Delegierter der Österreichischen Bundesforste in Innsbruck, gegen den Bescheid des Landesagrarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 26. Februar 1987, Zl. LAS-64/4-86, betreffend Holzbezugsrecht (mitbeteiligte Parteien: R und MS, beide in F, beide vertreten durch Dr. Bernhard Heitzmann, Rechtsanwalt in Innsbruck, Müllerstraße 3), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Tirol hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von S 8.866,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1.1. Die im Eigentum des Engelbert H. stehende Liegenschaft EZ. 90 II KG X ist aufgrund der Servitutenregulierungsurkunde Nr. 18.570/605 vom 19. Oktober 1869, Post Nr. 94, zum Bezug von jährlich 0,47 fm (restringiert auf derzeit 0,35 fm) Bauholz und von jährlich 13,64 rm (restringiert auf derzeit 10,23 rm) Brennholz berechtigt. Dieses Holzbezugsrecht lastet auf der im Eigentum der Österreichischen Bundesforste (der nunmehrigen Beschwerdeführerin) stehenden Liegenschaft EZ. 108 II 1.1. Die im Eigentum des Engelbert H. stehende Liegenschaft EZ. 90 römisch zwei KG römisch zehn ist aufgrund der Servitutenregulierungsurkunde Nr. 18.570/605 vom 19. Oktober 1869, Post Nr. 94, zum Bezug von jährlich 0,47 fm (restringiert auf derzeit 0,35 fm) Bauholz und von jährlich 13,64 rm (restringiert auf derzeit 10,23 rm) Brennholz berechtigt. Dieses Holzbezugsrecht lastet auf der im Eigentum der Österreichischen Bundesforste (der nunmehrigen Beschwerdeführerin) stehenden Liegenschaft EZ. 108 römisch zwei

KG X.KG römisch zehn.

1.2. Der Eigentümer der berechtigten Liegenschaft vereinbarte mit dem "Abtretungsvertrag" vom 23. Februar 1984/20. März 1984 die Übertragung des besagten Holzbezugsrechtes auf die im gemeinsamen Eigentum (je zur Hälfte) der am verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitbeteiligten Parteien (mP) stehende Liegenschaft EZ. 477 II KG X und die Verbindung des Einforstungsrechtes mit dieser Liegenschaft um einen Betrag von S 60.000,--. Mit an das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz gerichteter Eingabe vom 15. Oktober 1985 stellten die Mitbeteiligten den Antrag "auf Genehmigung des Abtretungsvertrages gemäß Wald- und Weideservitutengesetz, insbesondere gemäß § 4 WWSG". 1.2. Der Eigentümer der berechtigten Liegenschaft vereinbarte mit dem "Abtretungsvertrag" vom 23. Februar 1984/20. März 1984 die Übertragung des besagten Holzbezugsrechtes auf die im gemeinsamen Eigentum (je zur Hälfte) der am verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitbeteiligten Parteien (mP) stehende Liegenschaft EZ. 477 römisch zwei KG römisch zehn und die Verbindung des Einforstungsrechtes mit dieser Liegenschaft um einen Betrag von S 60.000,--. Mit an das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz gerichteter Eingabe vom 15. Oktober 1985 stellten die Mitbeteiligten den Antrag "auf Genehmigung des Abtretungsvertrages gemäß Wald- und Weideservitutengesetz, insbesondere gemäß Paragraph 4, WWSG".

1.3. Laut einer zwischen Engelbert H. und der Beschwerdeführerin am 21. Oktober 1985 abgeschlossenen Vereinbarung ("Erklärung") kamen die beiden Vertragsparteien überein, "daß alle gegenständlichen Rechte (gemeint ist das vorbezeichnete Einforstungsrecht) mit 31. Dezember 1985 gegen Leistung eines einmaligen Entgeltes in der Höhe von S 55.604,-- (.....) für immerwährende Zeiten abgelöst werden". Unter dem Datum 15. November 1985 übermittelte die Beschwerdeführerin diese "Erklärung" mit dem Ersuchen an die Agrarbehörde erster Instanz, "die darin vereinbarte Servitutsrechtsablöse bescheidmäßig zu erledigen". Mit dem an die Erstinstanz gerichteten Schreiben der Beschwerdeführerin vom 6. Februar 1986 wurde dieser Antrag wiederholt.

1.4. Veranlaßt durch eine Anfrage der Erstbehörde vom 23. Mai 1986 an die Mitbeteiligten, ob ihr Antrag vom 15. Oktober 1985 "in Anbetracht der zwischenzeitlich vereinbarten Ablöse dieser Rechte aufrecht bleibt", teilten diese der genannten Behörde mit dort am 17. Juni 1986 eingelangtem Schriftsatz mit, "daß der Antrag auf Genehmigung des Abtretungsvertrages vom 23. Februar 1984 betreffend die Übertragung des gegenständlichen Einforstungsrechtes von der Liegenschaft Engelbert H. auf die Liegenschaft Sch. selbstverständlich aufrecht bleibt".

2. Mit Bescheid vom 28. Oktober 1986 verweigerte die Agrarbehörde erster Instanz gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 3 Wald- und Weideservitutengesetz, LG- und VBl. für Tirol Nr. 21/1952 (in der Folge kurz: WWSG) die Bewilligung für die Übertragung des mit der Liegenschaft EZ. 90 II KG X verbundenen, bereits mehrfach bezeichneten Einforstungsrechtes (lastend auf der Liegenschaft EZ. 108 II KG X der Beschwerdeführerin) auf die im gemeinsamen Eigentum der mitbeteiligten Parteien stehende Liegenschaft EZ. 477 2. Mit Bescheid vom 28. Oktober 1986 verweigerte die Agrarbehörde erster Instanz gemäß Paragraph 4, Absatz eins, 2 und 3 Wald- und Weideservitutengesetz, LG- und VBl.

für Tirol Nr. 21 aus 1952, (in der Folge kurz: WWSG) die Bewilligung für die Übertragung des mit der Liegenschaft EZ. 90 römisch zwei KG römisch zehn verbundenen, bereits mehrfach bezeichneten Einforstungsrechtes (lastend auf der Liegenschaft EZ. 108 römisch zwei KG römisch zehn der Beschwerdeführerin) auf die im gemeinsamen Eigentum der mitbeteiligten Parteien stehende Liegenschaft EZ. 477

II KG X im Sinne des Abtretungsvertrages vom 20. März 1984 römisch zwei KG römisch zehn im Sinne des Abtretungsvertrages vom 20. März 1984.

Begründet wurde diese Entscheidung zusammengefaßt damit, daß die Übertragung des Einforstungsrechtes von der Liegenschaft EZ. 90 II auf die Liegenschaft EZ. 477 II "nicht wirtschaftlichen Bedürfnissen dient und den Bestimmungen des WWSG daher klar widerspricht". Abschließend wies die Erstinstanz darauf hin, daß über die von der Beschwerdeführerin "beantragte Bewilligung für die Ablöse der gegenständlichen Holzbezugsrechte (Antrag vom 15. November 1985) i.S. der Parteienerklärung vom 21. Oktober 1985 ein gesonderter Bescheid ergeht". Begründet wurde diese Entscheidung zusammengefaßt damit, daß die Übertragung des Einforstungsrechtes von der Liegenschaft EZ. 90 römisch zwei auf die Liegenschaft EZ. 477 römisch zwei "nicht wirtschaftlichen Bedürfnissen dient und den Bestimmungen des WWSG daher klar widerspricht". Abschließend wies die Erstinstanz darauf hin, daß über die von der Beschwerdeführerin "beantragte Bewilligung für die Ablöse der gegenständlichen Holzbezugsrechte (Antrag vom 15. November 1985) i.S. der Parteienerklärung vom 21. Oktober 1985 ein gesonderter Bescheid ergeht".

3. Aufgrund der dagegen von den Mitbeteiligten erhobenen Berufung erging nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung (der belangten Behörde) vom 26. Februar 1987, mit dem unter Bezugnahme auf § 66 Abs. 2 AVG 1950 der Berufung keine Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen wurde. 3. Aufgrund der dagegen von den Mitbeteiligten erhobenen Berufung erging nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung (der belangten Behörde) vom 26. Februar 1987, mit dem unter Bezugnahme auf Paragraph 66, Absatz 2, AVG 1950 der Berufung keine Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen wurde.

Begründend brachte die belangte Behörde nach zusammengefaßter Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufes zum Ausdruck, daß ihr die vorliegende Rechtssache "aus mehreren Gründen nicht entscheidungsreif" erscheine. Vorweg müsse festgehalten werden, daß die aus der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides erschießbare Auffassung, wonach eine Übertragung von Holzbezugsrechten von vornherein nur auf ein landwirtschaftliches Anwesen möglich sei, nach Ansicht der belangten Behörde gesetzlich nicht zwingend sei. Zutreffend sei, daß eine agrarbehördliche Bewilligung zur Veränderung von Nutzungsrechten dann nicht möglich sei, wenn die Belastung für den Verpflichteten empfindlich drückender werde. Es möge dahingestellt bleiben, ob die Übertragung eines Holzbezugsrechtes von einem Landwirtschaftsbetrieb auf einen Nichtlandwirtschaftsbetrieb von vornherein mit einer empfindlichen Mehrbelastung für den Verpflichteten verbunden sei. Wesentlich erscheine, daß nach den Aktenunterlagen keine hinreichenden Ermittlungen gepflogen worden seien, die eine überprüfbare Feststellung dahin zuließen, ob die bisher berechnete Liegenschaft EZ. 90 II im Ausmaß von knapp über 2000 m² auch tatsächlich einen Landwirtschaftsbetrieb darstelle, sodaß von der Übertragung des Holzbezugsrechtes von einem Landwirtschaftsbetrieb auf einen Nichtlandwirtschaftsbetrieb, wie dies im erstinstanzlichen Bescheid angenommen worden sei, ausgegangen werden könne. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, daß die Mitbeteiligten behaupteten, daß ihre Liegenschaft EZ. 477 Begründend brachte die belangte Behörde nach zusammengefaßter Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufes zum Ausdruck, daß ihr die vorliegende Rechtssache "aus mehreren Gründen nicht entscheidungsreif" erscheine. Vorweg müsse festgehalten werden, daß die aus der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides erschießbare Auffassung, wonach eine Übertragung von Holzbezugsrechten von vornherein nur auf ein landwirtschaftliches Anwesen möglich sei, nach Ansicht der belangten Behörde gesetzlich nicht zwingend sei. Zutreffend sei, daß eine agrarbehördliche Bewilligung zur Veränderung von Nutzungsrechten dann nicht möglich sei, wenn die Belastung für den Verpflichteten empfindlich drückender werde. Es möge dahingestellt bleiben, ob die Übertragung eines Holzbezugsrechtes von einem Landwirtschaftsbetrieb auf einen Nichtlandwirtschaftsbetrieb von vornherein mit einer empfindlichen Mehrbelastung für den Verpflichteten verbunden sei. Wesentlich erscheine, daß nach den Aktenunterlagen keine hinreichenden Ermittlungen gepflogen worden seien, die eine überprüfbare Feststellung dahin zuließen, ob die bisher berechnete Liegenschaft EZ. 90 römisch zwei im Ausmaß von knapp über

2000 m2 auch tatsächlich einen Landwirtschaftsbetrieb darstelle, sodaß von der Übertragung des Holzbezugsrechtes von einem Landwirtschaftsbetrieb auf einen Nichtlandwirtschaftsbetrieb, wie dies im erstinstanzlichen Bescheid angenommen worden sei, ausgegangen werden könne. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, daß die Mitbeteiligten behaupteten, daß ihre Liegenschaft EZ. 477

II Bestandteil eines Landwirtschaftsbetriebes sei und sie nach ihren weiteren Ausführungen einen wirtschaftlichen Bedarf für den Bezug von Nutz-und Brennholz für ihren Bienenzuchtbetrieb hätten. Aus der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion St. Johann vom 13. Jänner 1986, die in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides herangezogen worden sei, könnten keine Feststellungen entnommen werden, wodurch die Behauptungen der Mitbeteiligten als widerlegt erschienen. In dieser Stellungnahme sei überdies kein Befund enthalten, der auf die Verneinung des wirtschaftlichen Bedarfes an Holzbezugsrechten für die Liegenschaft 477 II schließen ließe. Diesbezüglich sei der Sachverhalt ergänzungsbedürftig. Zur Feststellung all dieser Sachfragen erscheine die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, weshalb der erstinstanzliche Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG 1950 zu beheben und die Angelegenheit an die Erstbehörde zurückzuverweisen gewesen sei.

römisch zwei Bestandteil eines Landwirtschaftsbetriebes sei und sie nach ihren weiteren Ausführungen einen wirtschaftlichen Bedarf für den Bezug von Nutz-und Brennholz für ihren Bienenzuchtbetrieb hätten. Aus der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion St. Johann vom 13. Jänner 1986, die in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides herangezogen worden sei, könnten keine Feststellungen entnommen werden, wodurch die Behauptungen der Mitbeteiligten als widerlegt erschienen. In dieser Stellungnahme sei überdies kein Befund enthalten, der auf die Verneinung des wirtschaftlichen Bedarfes an Holzbezugsrechten für die Liegenschaft 477 römisch zwei schließen ließe. Diesbezüglich sei der Sachverhalt ergänzungsbedürftig. Zur Feststellung all dieser Sachfragen erscheine die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, weshalb der erstinstanzliche Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG 1950 zu beheben und die Angelegenheit an die Erstbehörde zurückzuverweisen gewesen sei.

4. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch diesen Bescheid in ihren Rechten dadurch verletzt, daß die belangte Behörde über "einen nicht gültig zustande gekommenen Abtretungsvertrag" abgesprochen habe, was unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung dahin zu verstehen ist, daß die belangte Behörde, um einen Eingriff in die subjektive Rechtssphäre der Beschwerdeführerin zu vermeiden, zuerst über den Ablösungsantrag der Beschwerdeführerin hätte entscheiden müssen. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit, verbunden mit dem Begehren, den angefochtenen Bescheid deshalb kostenpflichtig aufzuheben.

5. Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt. Die mitbeteiligten Parteien haben ihrerseits eine Gegenschrift eingebracht; die Beschwerdeführerin hat zur Gegenschrift der belangten Behörde eine schriftliche Äußerung erstattet.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Nach § 66 Abs. 2 AVG 1950 kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen. 1. Nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG 1950 kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen.

Ein auf diese Gesetzesstelle gegründeter letztinstanzlicher Bescheid - ein solcher liegt im Beschwerdefall vor - ist ein verfahrensrechtlicher Bescheid, der durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden kann (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. September 1985, Zl. 85/07/0079, und die dort zitierte Judikatur). Eine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers durch einen solchen aufhebenden Bescheid kann u. a. darin gelegen sein, daß die Berufungsbehörde von dieser Regelung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung erlassen hat (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 15. Jänner 1985, Zl. 84/07/0252). Ein auf diese Gesetzesstelle gegründeter letztinstanzlicher Bescheid - ein solcher liegt im

Beschwerdefall vor - ist ein verfahrensrechtlicher Bescheid, der durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden kann vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 17. September 1985, Zl. 85/07/0079, und die dort zitierte Judikatur). Eine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers durch einen solchen aufhebenden Bescheid kann u. a. darin gelegen sein, daß die Berufungsbehörde von dieser Regelung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung erlassen hat vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 15. Jänner 1985, Zl. 84/07/0252).

2.1. Inhaltlich rechtswidrig ist der bekämpfte Bescheid nach Meinung der Beschwerdeführerin zunächst deshalb, weil die Mitbeteiligten nicht berufslegitimiert seien. Gemäß § 8 AVG 1950 i.V.m. § 48 Abs. 1 und 2 WWSG seien lediglich die Eigentümer der berechtigten und der verpflichteten Liegenschaften als Parteien anzusehen. Eigentümer der berechtigten Liegenschaft sei aber im gegenständlichen Verfahren allein Engelbert H. Die Mitbeteiligten hätten zwar den Wunsch "Servitutsparteien" zu werden, seien dies aber beim derzeitigen Stand des Verfahrens noch nicht. 2.1. Inhaltlich rechtswidrig ist der bekämpfte Bescheid nach Meinung der Beschwerdeführerin zunächst deshalb, weil die Mitbeteiligten nicht berufslegitimiert seien. Gemäß Paragraph 8, AVG 1950 in Verbindung mit Paragraph 48, Absatz eins und 2 WWSG seien lediglich die Eigentümer der berechtigten und der verpflichteten Liegenschaften als Parteien anzusehen. Eigentümer der berechtigten Liegenschaft sei aber im gegenständlichen Verfahren allein Engelbert H. Die Mitbeteiligten hätten zwar den Wunsch "Servitutsparteien" zu werden, seien dies aber beim derzeitigen Stand des Verfahrens noch nicht.

2.2. Dieses Vorbringen ist verfehlt. Wie den Formulierungen der Abs. 1, 2 und 3 des von "Änderungen an Nutzungsrechten" handelnden § 4 WWSG (arg.: "Übertragung von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere") unschwer zu entnehmen ist, kommt auch jener Liegenschaft, auf welche das Nutzungsrecht übertragen werden soll, die Eigenschaft einer "berechtigten" Liegenschaft zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 1987, Zl. 86/07/0081). Es war daher nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde die Mitbeteiligten als zur Erhebung einer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid vom 28. Oktober 1986 berechtigt angesehen und dem entsprechend deren Berufung nicht als unzulässig zurückgewiesen hat. 2.2. Dieses Vorbringen ist verfehlt. Wie den Formulierungen der Absatz eins, 2 und 3 des von "Änderungen an Nutzungsrechten" handelnden Paragraph 4, WWSG (arg.: "Übertragung von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere") unschwer zu entnehmen ist, kommt auch jener Liegenschaft, auf welche das Nutzungsrecht übertragen werden soll, die Eigenschaft einer "berechtigten" Liegenschaft zu vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 1987, Zl. 86/07/0081). Es war daher nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde die Mitbeteiligten als zur Erhebung einer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid vom 28. Oktober 1986 berechtigt angesehen und dem entsprechend deren Berufung nicht als unzulässig zurückgewiesen hat.

3.1. Eine weitere inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides erblickt die Beschwerdeführerin darin, daß die belangte Behörde der Tatsache des Vorliegens zweier "diametral" gegenüberstehender Anträge hinsichtlich ein und desselben Nutzungsrechtes keine Beachtung geschenkt habe. Während "Übertragung" weiterer Fortbestand des Rechtes bei einem anderen berechtigten Gut bedeute, verstehe man unter "Ablöse" des Rechtes dessen endgültiges Erlöschen. Ein Vertrag, worin hinsichtlich desselben Rechtes sowohl über die Ablöse als auch über die Übertragung "abgesprochen" worden sei, leide an der Unmöglichkeit der Leistungserbringung. Somit sei der verfahrensgegenständliche Abtretungsvertrag "in dieser Form gar nicht gültig zustandegekommen, weshalb der belangten Behörde auch gar kein genehmigungsfähiges Rechtsgeschäft unterbreitet werden konnte". Diese habe sohin über einen Antrag entschieden, "wofür gar keine rechtliche Basis gegeben war".

3.2.1. Wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung (oben 1.1.2., 1.3.) ergibt, lagen der Agrarbehörde erster Instanz im Zeitpunkt ihrer Entscheidung einerseits ein Antrag der Mitbeteiligten auf Bewilligung der vertraglich vereinbarten Übertragung des mit der Liegenschaft EZ. 90 II des Engelbert H. verbundenen Einforstungsrechtes auf die Liegenschaft EZ. 477 II der Mitbeteiligten, andererseits ein Antrag der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der verpflichteten Liegenschaft EZ. 108 II, die zwischen ihr und Engelbert H. vertraglich vereinbarte "Servitutsrechtsablöse bescheidmäßig zu erledigen". Bei dieser Sachlage stand der von der Behörde gewählten Vorgangsweise, zunächst über den Antrag der Mitbeteiligten auf Bewilligung der Übertragung des Einforstungsrechtes abzusprechen, keine gesetzliche Verpflichtung, anders vorzugehen, entgegen. Denn das WWSG enthält keine ausdrückliche Bestimmung, derzufolge die Agrarbehörde in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem bei ihr zwei einander in Widerstreit liegende Anträge gestellt worden sind, gehalten wäre, vorerst über den Ablösungsantrag der Beschwerdeführerin, oder etwa über beide Anträge in einem diese zusammenziehenden einheitlichen Verfahren zu entscheiden; auch im

Interpretationsweg läßt sich aus dem genannten Gesetz eine solche Verpflichtung nicht ableiten. Das WWSG eröffnet der Behörde vielmehr die Möglichkeit, die Reihenfolge, in der sie über die beiden Anträge zu entscheiden beabsichtigt, selbst zu bestimmen; desgleichen bleibt es ihr überlassen, ob sie ihre Entscheidung über die beiden widerstreitenden Anträge in einem von Amts wegen oder auf Begehren einer Partei einzuleitenden, einheitlichen, das betreffende Nutzungsrecht (neu) regulierenden oder dessen Ablösung dienenden Servitutverfahren (vgl. § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 leg. cit.) trifft. 3.2.1. Wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung (oben 1.1.2., 1.3.) ergibt, lagen der Agrarbehörde erster Instanz im Zeitpunkt ihrer Entscheidung einerseits ein Antrag der Mitbeteiligten auf Bewilligung der vertraglich vereinbarten Übertragung des mit der Liegenschaft EZ. 90 römisch zwei des Engelbert H. verbundenen Einforstungsrechtes auf die Liegenschaft EZ. 477 römisch zwei der Mitbeteiligten, andererseits ein Antrag der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der verpflichteten Liegenschaft EZ. 108 römisch zwei, die zwischen ihr und Engelbert H. vertraglich vereinbarte "Servitutsrechtsablöse bescheidmäßig zu erledigen". Bei dieser Sachlage stand der von der Behörde gewählten Vorgangsweise, zunächst über den Antrag der Mitbeteiligten auf Bewilligung der Übertragung des Einforstungsrechtes abzusprechen, keine gesetzliche Verpflichtung, anders vorzugehen, entgegen. Denn das WWSG enthält keine ausdrückliche Bestimmung, derzufolge die Agrarbehörde in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem bei ihr zwei einander in Widerstreit liegende Anträge gestellt worden sind, gehalten wäre, vorerst über den Ablösungsantrag der Beschwerdeführerin, oder etwa über beide Anträge in einem diese zusammenziehenden einheitlichen Verfahren zu entscheiden; auch im Interpretationsweg läßt sich aus dem genannten Gesetz eine solche Verpflichtung nicht ableiten. Das WWSG eröffnet der Behörde vielmehr die Möglichkeit, die Reihenfolge, in der sie über die beiden Anträge zu entscheiden beabsichtigt, selbst zu bestimmen; desgleichen bleibt es ihr überlassen, ob sie ihre Entscheidung über die beiden widerstreitenden Anträge in einem von Amts wegen oder auf Begehren einer Partei einzuleitenden, einheitlichen, das betreffende Nutzungsrecht (neu) regulierenden oder dessen Ablösung dienenden Servitutverfahren vergleiche , Paragraph 7, Absatz eins,, Paragraph 8, Absatz eins und 2, Paragraph 9, leg. cit.) trifft.

Bei der Gebrauchnahme bzw. Nichtgebrauchnahme von den bezeichneten Möglichkeiten handelt es sich um die Ausübung von Ermessen im Sinne des Art. 130 Abs. 2 B-VG. Damit ein Gesetz insoweit dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entspricht muß ihm zu entnehmen sein, inwieweit der Behörde die Bestimmung ihres Verhaltens selbst überlassen ist und in welchem Sinn sie von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen hat, wobei unter dem Sinn des Gesetzes der Sinn der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm, also die aus dem betreffenden Gesetz hervorleuchtende Absicht des Gesetzgebers zu verstehen ist. Da nach Art. 130 Abs. 2 B-VG die Behörde dort, wo ihr das Gesetz freies Ermessen einräumt, vom Ermessen nur im Sinne des Gesetzes Gebrauch machen darf, obliegt dem Verwaltungsgerichtshof bei Ermessensbescheiden die Prüfung, ob der Behörde Ermessensfehler unterlaufen sind, aber auch - wie hinsichtlich aller anderen Bescheide -, ob die Behörde die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvorschriften eingehalten hat, insbesondere ihrer Begründungspflicht nachgekommen ist (vgl. zum Ganzen etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1985, Slg. Nr. 11.919/A). Bei der Gebrauchnahme bzw. Nichtgebrauchnahme von den bezeichneten Möglichkeiten handelt es sich um die Ausübung von Ermessen im Sinne des Artikel 130, Absatz 2, B-VG. Damit ein Gesetz insoweit dem Artikel 18, Absatz eins, B-VG entspricht muß ihm zu entnehmen sein, inwieweit der Behörde die Bestimmung ihres Verhaltens selbst überlassen ist und in welchem Sinn sie von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen hat, wobei unter dem Sinn des Gesetzes der Sinn der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm, also die aus dem betreffenden Gesetz hervorleuchtende Absicht des Gesetzgebers zu verstehen ist. Da nach Artikel 130, Absatz 2, B-VG die Behörde dort, wo ihr das Gesetz freies Ermessen einräumt, vom Ermessen nur im Sinne des Gesetzes Gebrauch machen darf, obliegt dem Verwaltungsgerichtshof bei Ermessensbescheiden die Prüfung, ob der Behörde Ermessensfehler unterlaufen sind, aber auch - wie hinsichtlich aller anderen Bescheide -, ob die Behörde die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvorschriften eingehalten hat, insbesondere ihrer Begründungspflicht nachgekommen ist vergleiche , zum Ganzen etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1985, Slg. Nr. 11.919/A).

3.2.2. Der Gesetzgeber des WWSG hat den für Änderungen von Nutzungsrechten - dies in einem weiten Sinn, somit auch in einer die Neuregulierung und die Ablösung von solchen Rechten erfassenden Bedeutung verstanden - maßgeblichen Sinn des Gesetzes dahingehend zusammengefaßt, daß jede Rechts-Änderung die bestmögliche, Interessen der Landeskultur und der Volkswirtschaft berücksichtigende Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Bedürfnisse der jeweils berechtigten und verpflichteten Liegenschaft zum Ziel hat (vgl. insbesondere § 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 leg. cit.). Damit ist der Sinn des Gesetzes in einer Form zum Ausdruck gebracht worden, die

dem Gerichtshof im Einzelfall eine verlässliche Beurteilung ermöglicht, ob vom Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. 3.2.2. Der Gesetzgeber des WWSG hat den für Änderungen von Nutzungsrechten - dies in einem weiten Sinn, somit auch in einer die Neuregulierung und die Ablösung von solchen Rechten erfaßenden Bedeutung verstanden - maßgeblichen Sinn des Gesetzes dahingehend zusammengefaßt, daß jede Rechts-Änderung die bestmögliche, Interessen der Landeskultur und der Volkswirtschaft berücksichtigende Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Bedürfnisse der jeweils berechtigten und verpflichteten Liegenschaft zum Ziel hat (vergleiche, insbesondere Paragraph 9, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2 und Paragraph 18, Absatz 2, leg. cit.). Damit ist der Sinn des Gesetzes in einer Form zum Ausdruck gebracht worden, die dem Gerichtshof im Einzelfall eine verlässliche Beurteilung ermöglicht, ob vom Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.

3.2.3. Der Bescheid der Behörde erster Instanz vom 28. Oktober 1986 läßt jegliche Begründung vermissen, die erkennen ließe, ob sich die Entscheidung, vorerst über den Antrag auf Bewilligung der Übertragung des Einforstungsrechtes zu befinden, auf eine Ermessensübung im (vorhin umschriebenen) Sinne des Gesetzes zu stützen vermag. Die sich am Schluß der Bescheidbegründung findende Bemerkung, daß die Entscheidung über den Ablösungsantrag gesondert ergehen werde, stellt eine derartige Begründung nicht einmal im Ansatz dar; dieser Hinweis hat lediglich Erinnerungswert für die Parteien wie auch für die Behörde selbst. Die völlige Begründungslosigkeit des Bescheides in Ansehung der Ermessensübung wirkt auf die Entscheidung der belangten Behörde fort: Dieser wäre es oblegen, im Rahmen der ihr nach § 66 Abs. 4 AVG 1950 zustehenden Kontrollfunktion die von der Erstinstanz unterlassene Begründung dafür zu liefern, weshalb es als im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, über die beiden gegenläufigen Anträge getrennt und im Rahmen einer getrennten Entscheidung zuerst über den Antrag auf Bewilligung der Übertragung des Einforstungsrechtes abzusprechen. Statt dessen hat sich die belangte Behörde die dem erstinstanzlichen Bescheid zugrundeliegende Auffassung, es sei die gesonderte Entscheidung zunächst über den die Übertragung des Rechtes betreffenden Bewilligungsantrag eine im "Sinne" des Gesetzes gelegene Vorgangsweise, ohne weiteres zu eigen gemacht und auf dieser Grundlage der Erstinstanz im Wege des angefochtenen Bescheides den Auftrag erteilt, insoweit ergänzende Sachverhaltsermittlungen durchzuführen und darauf aufbauend einen neuen Bescheid zu erlassen. 3.2.3. Der Bescheid der Behörde erster Instanz vom 28. Oktober 1986 läßt jegliche Begründung vermissen, die erkennen ließe, ob sich die Entscheidung, vorerst über den Antrag auf Bewilligung der Übertragung des Einforstungsrechtes zu befinden, auf eine Ermessensübung im (vorhin umschriebenen) Sinne des Gesetzes zu stützen vermag. Die sich am Schluß der Bescheidbegründung findende Bemerkung, daß die Entscheidung über den Ablösungsantrag gesondert ergehen werde, stellt eine derartige Begründung nicht einmal im Ansatz dar; dieser Hinweis hat lediglich Erinnerungswert für die Parteien wie auch für die Behörde selbst. Die völlige Begründungslosigkeit des Bescheides in Ansehung der Ermessensübung wirkt auf die Entscheidung der belangten Behörde fort: Dieser wäre es oblegen, im Rahmen der ihr nach Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 zustehenden Kontrollfunktion die von der Erstinstanz unterlassene Begründung dafür zu liefern, weshalb es als im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, über die beiden gegenläufigen Anträge getrennt und im Rahmen einer getrennten Entscheidung zuerst über den Antrag auf Bewilligung der Übertragung des Einforstungsrechtes abzusprechen. Statt dessen hat sich die belangte Behörde die dem erstinstanzlichen Bescheid zugrundeliegende Auffassung, es sei die gesonderte Entscheidung zunächst über den die Übertragung des Rechtes betreffenden Bewilligungsantrag eine im "Sinne" des Gesetzes gelegene Vorgangsweise, ohne weiteres zu eigen gemacht und auf dieser Grundlage der Erstinstanz im Wege des angefochtenen Bescheides den Auftrag erteilt, insoweit ergänzende Sachverhaltsermittlungen durchzuführen und darauf aufbauend einen neuen Bescheid zu erlassen.

3.2.4. Die belangte Behörde durfte - infolge Fehlens jeder diesbezüglichen Begründung im erstinstanzlichen Bescheid - so lange nicht in rechtlich unbedenklicher Weise davon ausgehen, daß die Erstbehörde eine dem Sinn des Gesetzes gerecht werdende Ermessensentscheidung getroffen habe, solange sie nicht auf der Grundlage des § 66 Abs. 4 AVG 1950 in einer den §§ 60, 67 leg. cit. genügenden Weise die für ihre Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit dargelegt hat, als dies zur Rechtsverfolgung durch die beschwerdeführende Partei und für die nachprüfende Kontrolle des Ermessensaktes in Richtung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist. Da die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ihrer eben umschriebenen Begründungspflicht - offensichtlich infolge Verkennens der Rechtslage - nicht nachgekommen ist, ist der Gerichtshof im derzeitigen Stadium nicht in der Lage zu beurteilen, ob die belangte Behörde das ihr zustehende Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt hat. Dies hat zur Folge, daß derzeit auch nicht beurteilbar ist, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 AVG 1950 vorliegen und die belangte Behörde unter Heranziehung dieser Bestimmung die Erstinstanz zu Recht angewiesen hat,

den (nach Meinung der belangten Behörde) bislang für die Erteilung bzw. Versagung der Bewilligung zur Übertragung des in Rede stehenden Einförstungsrechtes fehlenden maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und auf dieser Basis über die beantragte Rechts-Übertragung neuerlich abzusprechen. 3.2.4. Die belangte Behörde durfte - infolge Fehlens jeder diesbezüglichen Begründung im erstinstanzlichen Bescheid - so lange nicht in rechtlich unbedenklicher Weise davon ausgehen, daß die Erstbehörde eine dem Sinn des Gesetzes gerecht werdende Ermessensentscheidung getroffen habe, solange sie nicht auf der Grundlage des Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 in einer den Paragraphen 60, 67, leg. cit. genügenden Weise die für ihre Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit dargelegt hat, als dies zur Rechtsverfolgung durch die beschwerdeführende Partei und für die nachprüfende Kontrolle des Ermessensaktes in Richtung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist. Da die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ihrer eben umschriebenen Begründungspflicht - offensichtlich infolge Verkennens der Rechtslage - nicht nachgekommen ist, ist der Gerichtshof im derzeitigen Stadium nicht in der Lage zu beurteilen, ob die belangte Behörde das ihr zustehende Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt hat. Dies hat zur Folge, daß derzeit auch nicht beurteilbar ist, ob die Voraussetzungen des Paragraph 66, Absatz 2, AVG 1950 vorliegen und die belangte Behörde unter Heranziehung dieser Bestimmung die Erstinstanz zu Recht angewiesen hat, den (nach Meinung der belangten Behörde) bislang für die Erteilung bzw. Versagung der Bewilligung zur Übertragung des in Rede stehenden Einförstungsrechtes fehlenden maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und auf dieser Basis über die beantragte Rechts-Übertragung neuerlich abzusprechen.

4. Da sich nach dem Gesagten im gegenwärtigen Stadium der bekämpfte verfahrensrechtliche Bescheid einer Überprüfung auf seine Rechtmäßigkeit insoweit entzieht, als keine abschließende Aussage möglich ist, ob die belangte Behörde von § 66 Abs. 2 AVG 1950 zu Recht Gebrauch gemacht und mithin zu Recht keine Sachentscheidung - etwa in Form einer ersatzlosen Behebung des erstinstanzlichen Bescheides, weil mit einer dem Sinn des Gesetzes Rechnung tragenden Ermessenshandhabung allein die Einleitung eines Servitutenverfahrens vereinbar wäre - getroffen hat, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 4. Da sich nach dem Gesagten im gegenwärtigen Stadium der bekämpfte verfahrensrechtliche Bescheid einer Überprüfung auf seine Rechtmäßigkeit insoweit entzieht, als keine abschließende Aussage möglich ist, ob die belangte Behörde von Paragraph 66, Absatz 2, AVG 1950 zu Recht Gebrauch gemacht und mithin zu Recht keine Sachentscheidung - etwa in Form einer ersatzlosen Behebung des erstinstanzlichen Bescheides, weil mit einer dem Sinn des Gesetzes Rechnung tragenden Ermessenshandhabung allein die Einleitung eines Servitutenverfahrens vereinbar wäre - getroffen hat, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

5. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich - im Rahmen des gestellten Antrages § 59 Abs. 1 VwGG) - auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 Z. 2 VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. 5. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich - im Rahmen des gestellten Antrages (Paragraph 59, Absatz eins, VwGG) - auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz eins, Ziffer 2, VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 243.

Wien, am 3. Dezember 1987

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070072.X00

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at